



Haushaltsnahe Dienstleistungen

Inhalt

1. Allgemeines
2. Grundsätzliches
3. Pflege- und Betreuungsleistungen
4. Beispielhafte Aufzählungen
5. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein
6. Begünstigte Aufwendungen
7. Handwerkliche Tätigkeiten
8. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen?
9. Wohnungseigentümergeinschaften
10. Mieter
11. Nachweis
12. Bargeschäfte

1. Allgemeines

Das Infoblatt informiert Sie über die Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen. Mit der anhängenden Check-Liste können Sie die für die Steuerermäßigung erforderlichen Unterlagen zusammenstellen.

2. Grundsätzliches

Für haushaltsnahe Dienstleistungen, die in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wird eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Unter die haushaltsnahen Dienstleistungen fallen somit nicht Tätigkeiten, die üblicherweise den Einsatz eines Fachmannes erfordern (z.B. für Reparatur Elektroanlage, Reparatur Dach, Reparatur Heizung). Haushaltsnahe Dienstleistungen liegen dann vor, wenn z.B. eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird.

Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt und beträgt 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens 4 000 Euro.

3. Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

4. Beispielhafte Aufzählung

Unter die haushaltsnahen Dienstleistungen können z.B. fallen:

- ✓ Fensterreinigung
- ✓ Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- ✓ Hausmeisterdienste (z.B. Schneeräumen)
- ✓ Hilfe beim Einkaufen
- ✓ Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes)
- ✓ Reinigen des Teppichbodens
- ✓ Reinigung und Pflege der Wohnung (z.B. durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur)
- ✓ Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen – abzüglich Erstattungen von Dritten -
- ✓ Versorgung, Pflege und Betreuung von Kranken sowie alten und pflegebedürftigen Personen
- ✓ Wäschepflege
- ✓ Zubereitung von Speisen

5. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein

Die Steuerermäßigung für Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (z.B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer unter das Abzugsverbot fallen.



Haushaltsnahe Dienstleistungen

6. Begünstigte Aufwendungen

Nach § 35 a Abs. 2 EStG sind nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung gelieferte Waren bleiben außer Ansatz.

7. Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung

Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, auch wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten handelt. Diese Arbeiten fallen unter die [Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen](#).

8. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen?

Die Steuerermäßigung steht all denen zu, die haushaltsnahe Dienstleistungen in einem inländischen, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt beziehen.

So z.B.

- Wohnung im eigenen Einfamilienhaus
- Nutzung einer Eigentumswohnung als Eigentümer
- Nutzung einer Wohnung als Mieter
- Nutzung einer Wohnung als Nutzungsberechtigter

9. Wohnungseigentümergeinschaften

Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt Folgendes:

Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,

der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt hat. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

10. Mieter

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für haushaltsnahe Dienstleistungen geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

11. Nachweis

Die Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen durch Vorlage der Rechnung des beauftragten Unternehmens mit aussagekräftigen Angaben über die erbrachte Dienstleistung und des Kontoauszugs mit Abbuchung des Rechnungsbetrages oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstituts nachgewiesen sind. Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus.

12. Bargeschäfte

Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind nicht begünstigt.

Checkliste „Haushaltsnahe Dienstleistungen“

Sachverhalt	Ja	Nein	Rechnung vom	Bezahlt am	Brutto-Betrag	20 %
Betreuung von Angehörigen						
Fensterreinigung						
Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)						
Hausmeisterdienste (z.B. Schneeräumen)						
Hilfe beim Einkaufen						
Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes)						
Reinigen des Teppichbodens						
Reinigung und Pflege der Wohnung (z.B. durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur)						
Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen – abzüglich Erstattungen von Dritten -						
Versorgung, Pflege und Betreuung von Kranken sowie alten und pflegebedürftigen Personen						
Wäschepflege						
Zubereitung von Speisen						
Maximal begünstigt					4.000,00	800,00